

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHEF

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Herr Geschäftsführer
Dr. Witgar Weber
Verband Baden-Württembergischer
Omnibusunternehmer e. V.
Postfach 23 15
71013 Böblingen

Stuttgart 25. März 2020

Durchwahl +49 (711) 231-5718

Aktenzeichen 4-3853.1-0/1555

(Bitte bei Antwort angeben!)

Covid-19: Regelungen für Berufskraftfahrer

Sehr geehrter Herr Dr. Weber,

angesichts der aktuellen Lage und der Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) und der daraus resultierenden Herausforderungen in der Verkehrswirtschaft verfolgt das Verkehrsministerium des Landes das Ziel, flexible und praxisgerechte Übergangslösungen zu schaffen.

Derzeit können Berufskraftfahrer die nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz erforderlichen Weiterbildungen mangels verfügbarem Kursangebot nicht fristgerecht erbringen. Darüber hinaus ist die, nach dem Fahrerlaubnisrecht notwendige Vorlage ärztlicher Nachweise für eine Verlängerung der Fahrerlaubnis wegen geschlossener oder mit anderen vordringlicheren Aufgaben befassten Arztpraxen kaum noch möglich.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Gerade in der derzeitigen Situation ist es jedoch von besonderer Bedeutung, dass der Güter- und Warenverkehr möglichst ungehindert fließt, um der Bevölkerung eine dauerhafte Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

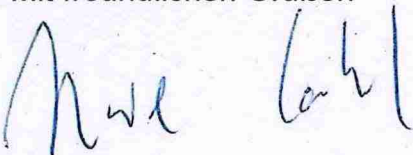
Baden-Württemberg wird daher die Empfehlungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur umsetzen. Hierzu hat in den vergangenen Tagen bereits eine Abstimmung des Verkehrsministeriums mit Ihrem Haus stattgefunden. Aufgrund des Ergebnisses dieser Abstimmung gehe ich davon aus, dass die vorgesehene Übergangslösung Ihre Unterstützung findet.

Im Einzelnen werden als Übergangslösung folgende Regelungen getroffen:

- Führerscheine der Klassen C und D (mit Unterklassen) werden um ein Jahr verlängert, auch wenn die notwendigen Bescheinigungen der ärztlichen Untersuchung nach Anlage 5 und 6 FeV nicht vorgelegt werden können.
- Die Ausfertigung der Führerscheine erfolgt zunächst ohne Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung mit Eintragung der Schlüsselzahl 95 für ein Jahr.

Der Einsatz vorhandener digitaler Verfahren zur Berufskraftfahrerqualifizierung in der Übergangsphase und wie diese ausgestaltet werden können, war Gegenstand einer Bund-Länder Abstimmung. Dabei stellte sich insbesondere die Frage nach einer Verfahrensweise, die geeignet ist eine missbräuchliche Nutzung auszuschließen. Bisher zeichnet sich hierzu noch keine bundeseinheitliche Vorgehensweise ab. In diesem Zusammenhang sehen wir es daher als zielführend an, wenn Sie als Verbände einen abgestimmten Vorschlag für eine einheitliche Lösung an die entsprechenden Stellen formulieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Lahl

Ministerialdirektor